

A 8 – K 194/1984-92

**Kanalabgabenordnung,
Neufassung**

Graz, 1.12.2005
Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichterstatter:

.....

**B e r i c h t
a n d e n
G e m e i n d e r a t**

Inhaltsübersicht

- A. Ausgangslage
- B. Kanalabgabengesetz
 - 1. Geltende Regelung
 - 2. Regelung ab 1. Jänner 2006
- C. Kanalabgabenordnung
 - 1. Kanalisationsbeitrag
 - 2. Kanalbenützungsgebühren
 - 3. Erläuterungen zum Verordnungstext
- D. Antrag

A. Ausgangslage

In der Landeshauptstadt Graz werden gegenwärtig Kanalanschlussabgaben (Kanalisationsbeiträge in Form von Anschluss- und Ergänzungsbeiträgen) sowie laufende Kanalbenützungsgebühren erhoben. Dies auf Grundlage der Kanalabgabenordnung (in der Folge: KanAbgO) vom 13. Mai 1971, zuletzt in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 2. Dezember 2004.

Der (Regel-)Einheitssatz beim Kanalisationsbeitrag beträgt aktuell (netto) 20,70 Euro pro m² Berechnungsfläche. Dieser Einheitssatz gilt seit 1. Dezember 1988.

Die laufende Kanalbenützungsgebühr beträgt aktuell (netto) 141,60 Euro pro Spülklosett und Jahr bis zu einem Wasserverbrauch von 120 m³ pro Klosett und Jahr (sog. Pauschalgebühr). Für den diesen Pauschalverbrauch übersteigenden Wasserverbrauch beträgt die Jahresgebühr (netto) 0,77 Euro pro m³. Diese Gebührensätze gelten seit 1. Jänner 2005.

Die Abgabenvorschreibung erfolgt unter Hinzurechnung der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 10%.

B. Kanalabgabengesetz

1. Geltende Regelung

Das Steiermärkische Kanalabgabengesetz (in der Folge: StmkKAG) 1955, derzeit in der Fassung LGBl. Nr. 32/2003, bildet – sofern der Kanalisationsbeitrag als Interessentenbeitrag von Grundstückseigentümern und –anrainern betroffen ist – die alleinige Rechtsgrundlage für die Erlassung der KanAbgO. Soweit die laufenden Kanalbenutzungsgebühren betroffen sind, konkretisiert das StmkKAG die schon der Stadt Graz auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes eingeräumte Ermächtigung zur Erhebung von Benutzungsgebühren.

Im genannten Gesetz ist die Art der Berechnung des Kanalisationsbeitrages (also die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Abgabenvorschreibung) in für die Gemeinden verbindlicher Weise geregelt. Die Höhe der Abgabe bestimmt sich dabei nach der Formel: „Verbaute Grundfläche in Quadratmetern mal Anzahl der Geschoße mal Einheitssatz“. Dach- und Kellergeschoße werden dabei mit dem Geschoßfaktor von je 0,5, Erd- und Obergeschoße mit dem Faktor von je 1 berücksichtigt

Ebenso verbindlich vorgegeben ist, dass die Höhe des Einheitssatzes höchstens 5% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Meter Kanalanlage betragen darf.

2. Regelung ab 1. Jänner 2006

Mit der im Landesgesetzblatt Nr. 81/2005 erfolgten Kundmachung wurde das StmkKAG umfassend novelliert. Diese Änderung wird mit 1. Jänner 2006 in Kraft treten.

Der Novellierung sind dabei (jahrelange) Bemühungen der Stadt Graz vorausgegangen, den Berechnungsmodus zur Ermittlung der Höhe des Kanalisationsbeitrages im Interesse sowohl des Kundennutzens als auch der Verwaltungsökonomie zu vereinfachen (der Gemeinderat hat bereits am 5. Juni 1997 eine diesbezügliche Petition an den Stmk. Landtag beschlossen).

Die Gesetzesänderung wird eine – an der Art der Ermittlung der Bauabgabe orientierte – Berechnung des Kanalisationsbeitrages nach der (neuen) Formel - “Produkt von Einheitssatz und der Bruttogeschoßfläche eines Gebäudes“ bringen. Dabei sind Keller- und Dachgeschoße zur Hälfte (gemeint: mit der halben Quadratmeterfläche), die übrigen Geschoße zur Gänze zu berechnen.

Die unterschiedlichen Berechnungsarten (altes und neues Gesetz) sind an nachfolgendem Beispiel verdeutlicht:

<u>Einfamilienhaus</u>	Kellergeschoß:	40 m ²
	Erdgeschoß:	100 m ²
	Dachgeschoß:	60 m ²

ALT

$$100 \times (0,5 + 1 + 0,5) =$$
$$100 \times 2 = \underline{\underline{200 \text{ m}^2}}$$

NEU

$$(40 \times 0,5) + (100 \times 1) + (60 \times 0,5) =$$
$$20 + 100 + 30 = \underline{\underline{150 \text{ m}^2}}$$

Die ab 1. Jänner 2006 maßgebliche Berechnungsart würde also zu einer Verringerung der Berechnungsfläche von 50 m² führen. Bei unverändertem Einheitssatz würde das einen Abgabeminderbetrag von (brutto) 1.138,50 Euro (50 m² mal 20,70 Euro plus 10%) bedeuten.

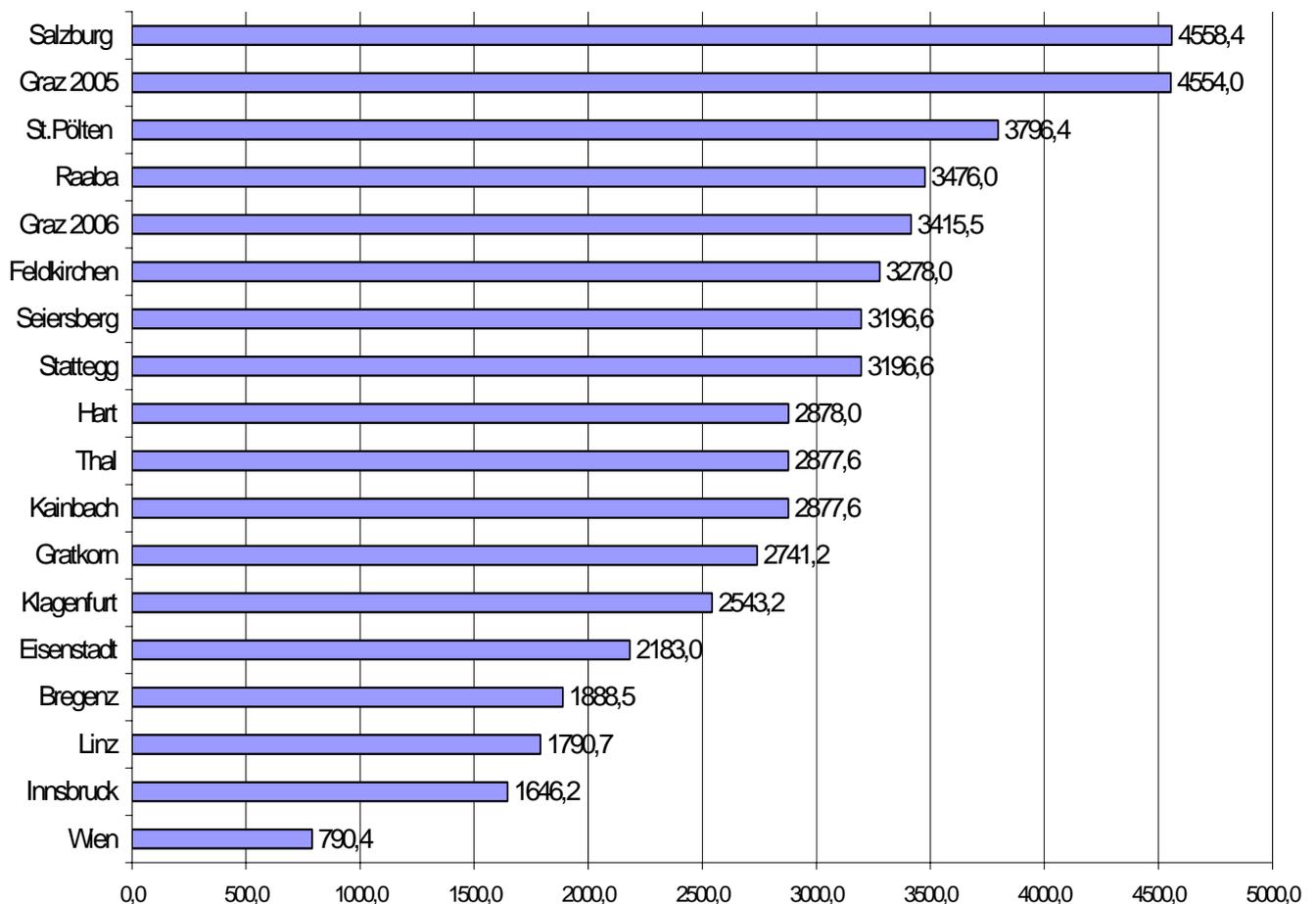
Der Landesgesetzgeber hat auf diesen Umstand der durch die neue Berechnungsart erwartbar sich verringernden Berechnungsgrundlagen dadurch reagiert, dass der Einheitssatz hinkünftig höchstens 7,5% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Meter der Kanalanlage betragen darf.

C. Kanalabgabenordnung

1. Kanalisationsbeitrag

Die ortsüblichen durchschnittlichen Baukosten je Meter der Kanalanlage betragen in Graz gegenwärtig (netto) 493,73 Euro (Grundlage: Baukosten-Laufmeter-Berechnung des Kanalbauamtes vom 15. Februar 2005). Der aktuelle Einheitssatz von 20,70 Euro beträgt demnach rund 4,2% dieser Baukosten. Der landesgesetzlich erlaubte Höchstsatz wird somit schon gegenwärtig nicht ausgeschöpft.

Die folgende Vergleichsbetrachtung zeigt die Höhe der Kanalanschlussbeiträge in Graz, den sonstigen Landeshauptstädten Österreichs und Grazer Umlandgemeinden (Stand: November 2005). Dem Vergleich wurde ein standardisierter Sachverhalt zu Grunde gelegt (Einfamilienhaus dreigeschoßig; Kellergeschoß: 40 m² / Erdgeschoß: 100 m² / Dachgeschoß: 60 m²; 3-Personenhaushalt, 2 WC-Anlagen [Sitzmuscheln]; Wasserverbrauch pro Jahr: 140 m³). Die Beiträge verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:



Quelle: Erhebungen der A 8 in diversen Städten bzw. Gemeinden, Stand: 22.11.2005

Die Höhe des Kanalanschlussbeitrages liegt in Graz somit derzeit aber auch ab 1. Jänner 2006 im Spitzenbereich des Abgabenspektrums.

Der Kanalisationsbeitrag ist ein wesentlicher Standortfaktor. Vor allem Unternehmen machen ihre Investitionsentscheidungen von der (absoluten) Höhe der sie treffenden Anschließungskosten abhängig. Alle betrachteten Grazer Umlandgemeinden haben gegenwärtig einen (teilweise doch recht deutlich) unter dem Grazer Betrag liegenden Einheitssatz. Es würde sich daher anbieten, den Einheitssatz in Graz vorläufig nicht zu erhöhen, um damit im Ergebnis, nämlich auf Grund der durch das neue Kanalabgabengesetz sich ergebenden geringeren Berechnungsflächen, niedrigere Kanalanschluss- aber auch Ergänzungsbeiträge vorzuschreiben als bisher. Die Landeshauptstadt würde dadurch – die Erhöhung der Einheitssätze in den Umlandgemeinden vorausgesetzt - einen derzeitigen Standortnachteil wettmachen können.

Es wird sich freilich empfehlen, die Entwicklung der Bautätigkeit - die unmittelbare Auswirkungen auf die Einnahmen aus dem Kanalisationsbeitrag hat - im kommenden Jahr zu beobachten und gegebenen Falls unterjährig eine Tarifierpassung im Bereich des Kanalisationsbeitrages herbeizuführen. Dies allenfalls auch in Abhängigkeit davon, ob andere Gemeinden von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch machen und ihre Einheitssätze erhöhen. Das Höchstmaß des Einheitssatzes dürfte – bezogen auf die aktuellen ortsüblichen Baukosten – in Graz (netto) 37,- Euro betragen.

Freilich bestünde auch die Möglichkeit, die Kosten, welche über Kanalisationsbeiträge finanziert werden, in rechtlich unbedenklicher Weise über laufende Kanalbenützungsgebühren abzudecken. Damit wäre bei einer gebotenen Gesamtbetrachtung des Gebührenhaushaltes Kanalwesen kein Einnahmen-Entfall für die Stadt zu erwarten.

2. Kanalbenützungsgebühren

Die letzte Novelle der KanAbgO ist am 1. Jänner 2005 in Kraft getreten. Sie hat die Gebühren an die aktuelle Kostenentwicklung herangeführt und eine inflationsbedingte Tarifierpassung im Ausmaß von 3,5% bewirkt. Diesem Wert wurde die Entwicklung des Verbraucherpreisindex 1996 im Zeitraum Juli 2003 bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Novelle zu Grunde gelegt.

Die aktuelle Finanzsituation der Landeshauptstadt Graz macht es notwendig, mögliche Optimierungspotenziale (auch) im Einnahmenbereich auszuschöpfen und daher die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, in einem sachangemessenen und vor allem kostendeckenden Ausmaß zu erheben.

Dies gebietet auch § 85 Abs 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, wenn er normiert, dass *„für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Gebühren erhoben werden können, die grundsätzlich kostendeckend festzusetzen sind“*.

Auch der Bundesrechnungshof hat anlässlich des „Follow Up zur Gebarungsüberprüfung 2002“ darauf hingewiesen, dass Kostenunterdeckungen in Gebührenhaushalten zu vermeiden und allenfalls angemessene Tarifierpassungen vorzunehmen seien.

Unter Zugrundelegung des als Indikator für die Messung der Inflation in Österreich herangezogenen Verbraucherpreisindex zeigt sich folgendes Bild:

Der Verbraucherpreisindex 1996 (Basis: 1996 = 100) hat sich vom Wert 115,4 (Jänner 2005) auf nunmehr 116,9 (Oktober 2005) erhöht (Quelle: Statistik Austria, Veröffentlichung des VPI 96 im Internet). Die prognostizierbare Preissteigerung bis zum Jahresbeginn 2006 wird rund 2% betragen.

Eine lineare Erhöhung der Kanalbenützungsgebühren um 2% wäre jedoch problematisch. Dies aus nachfolgenden Erwägungen:

GEBÜHR DERZEIT		GEBÜHR NACH ERHÖHUNG 2%
WC-Pauschale:	€ 141,60 / Jahr € 11,80 / Monat	€ 144,432 / Jahr € 12,036 / Monat
Wassermehrverbrauch:	€ 0,77 / m ³ / Jahr	€ 0,7854 / m ³ / Jahr

Die Abteilung für Gemeindeabgaben benötigt für eine verwaltungsökonomische Vollziehung der Kanalabgabenordnung gewisse „Endwerte“. Die pauschale WC-Gebühr muss in der zweiten Nachkommastelle eine Null aufweisen (sie muss so durch 12 teilbar sein, dass das ungerundete Ergebnis maximal eine Nachkommastelle aufweist).

Dies würde folgende Möglichkeiten eröffnen (Beträge in Euro):

	Pauschal-WC derzeit	Erhöhung 2%	Jahresgebühr gerundet	Monatsgebühr	Prozentuelle Erhöhung
A.)	141,6	144,432	144,00	12	1,69%
B.)	141,6	144,432	145,20	12,1	2,54%

Die Erhöhung bei Variante B.) liegt zwar über der prognostizierten Inflationsrate. Sie bewegt sich aber im gesetzlich zulässigen Rahmen der der Gebührenfestsetzung zu Grunde liegenden betriebswirtschaftlichen Kostenkalkulation.

Es wird daher eine Erhöhung der pauschalen WC-Gebühr auf €145,20 empfohlen.

Zu der den pauschalen Verbrauch von 120 m³ pro WC übersteigenden Wasser-Mehrverbrauchs-Gebühr ist auf folgende Tabelle zu verweisen (Beträge in Euro):

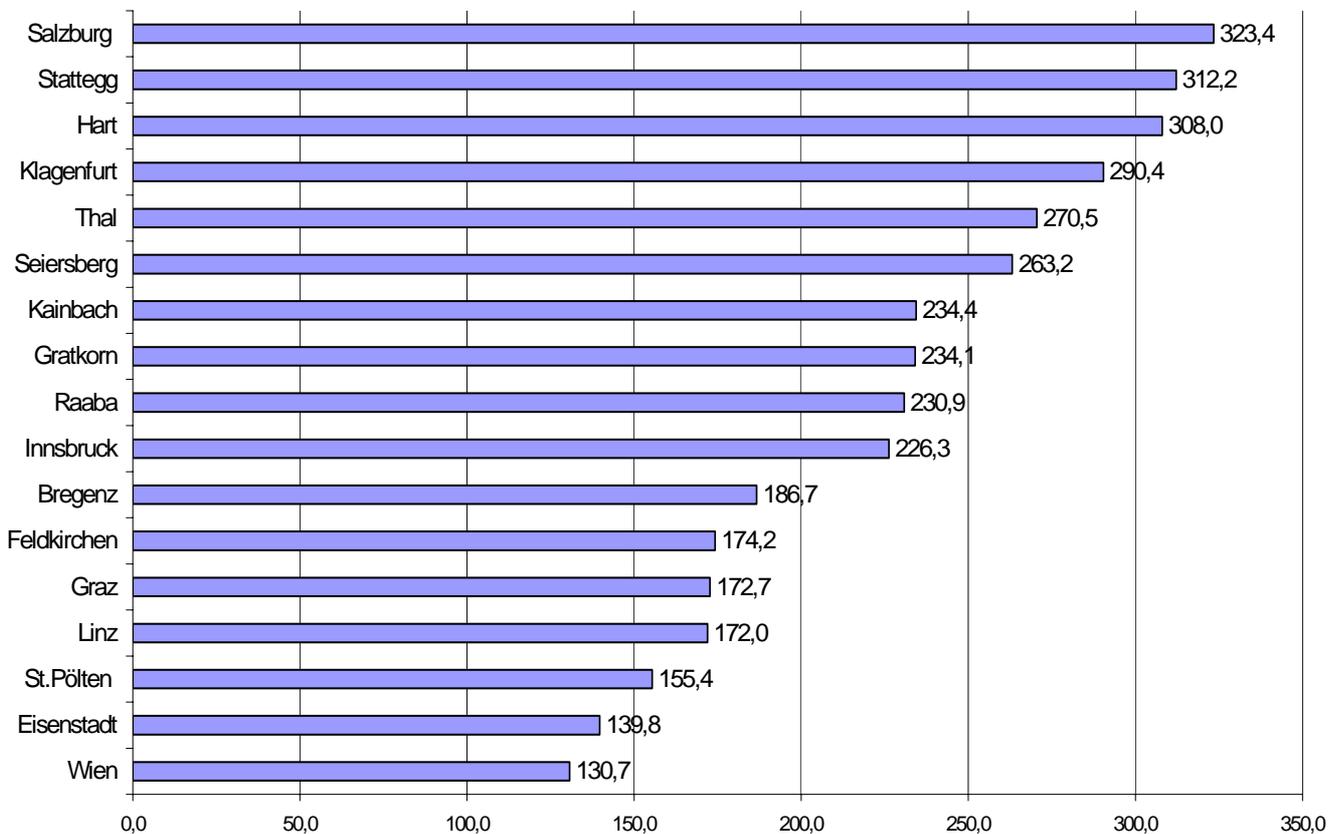
	Wassermehr- verbrauch derzeit	Erhöhung 2%	Gerundet	Prozentuelle Erhöhung	Mit 10% USt.
A.)	0,77	0,7854	0,79	2,60%	0,869
B.)	0,77		0,80	3,90%	0,88

Eine Erhöhung um 2% ergäbe einen gerundeten Wert von 0,79 pro m³ und Jahr. Dies würde bei der Abgabenvorschreibung (durch die 10%-ige Umsatzsteuerbelastung) einen Bruttobetrag von 0,869 bedeuten. Aus Gründen der Abgabenvollziehung wäre eindeutig ein m³-Preis zu bevorzugen, welcher in der zweiten Nachkommastelle eine Null aufweist. Nach Belastung mit Umsatzsteuer ergäben sich dann lediglich zwei Nachkommastellen (0,80 plus 10% = 0,88). Eine Erhöhung von 3,9 % läge zwar über der prognostizierten Inflationsrate. Auch sie bewegt sich aber im gesetzlich zulässigen Rahmen der der Gebührenfestsetzung zu Grunde liegenden betriebswirtschaftlichen Kostenkalkulation.

Es wird daher eine Erhöhung der Wassermehrverbrauchsgebühr auf €0,80 empfohlen.

Insgesamt betrachtet betrüge die Erhöhung der Kanalbenutzungsgebühren damit 3,22%.

Die folgende Vergleichsbetrachtung zeigt die Höhe der jährlichen Kanalbenutzungsgebühren in Graz, den sonstigen Landeshauptstädten Österreichs und Grazer Umlandgemeinden (Stand: November 2005). Dem Vergleich wurde ein standardisierter Sachverhalt zu Grunde gelegt (Einfamilienhaus eingeschöbig, nicht unterkellert; Bebaute Fläche: 132 m²; Wohnnutzfläche: 118 m²; 3-Personenhaushalt, 1 WC-Anlage; Wasserverbrauch pro Jahr: 140 m³). Die Beiträge verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:



Quelle: Erhebungen der A 8 in diversen Städten bzw. Gemeinden, Stand: 22.11.2005

Graz liegt dabei im unteren Drittel des Gebührenspektrums. Dies würde auch nach der vorgeschlagenen Gebührenanpassung der Fall sein und zwar unabhängig davon, ob die Vergleichsgemeinden ihre Gebühren – was zu erwarten ist - auch um (zumindest) die Inflationsrate anheben werden.

3. Erläuterungen zum Verordnungstext

Die doch tiefgreifende Novelle des Kanalabgabengesetz sowie der Umstand, dass die Stammfassung der Kanalabgabenordnung der Stadt Graz auf das Jahr 1985 zurückgeht und daher teilweise schon überholt ist (Sonderbeiträge gemäß § 4 werden nicht erhoben) bzw. teilweise überflüssige Bestimmungen enthält (etwa jene über das „Verfahren“ geregelt im § 11), bieten die Gelegenheit zur einer gänzlichen Neufassung der Kanalabgabenordnung.

Bei dieser wurde vor allem auf eine textliche Straffung geachtet. Die Verordnung soll in Umsetzung der Empfehlung des legistischen Handbuches des Landes Steiermark (Handbuch, 2005, B 13.1) jene gesetzlichen Regelungen, die ohnehin unabhängig von ihrer Aufnahme in die Verordnung anzuwenden sind, grundsätzlich (vgl. die Ausnahmen in § 5 Abs 2 sowie § 8 der Verordnung) nicht bloß wiederholen. Dies gilt etwa für die anzuwendenden Verfahrens- und Strafbestimmungen, hinsichtlich des Kanalisationsbeitrages aber auch für die Bestimmungen über das Entstehen des Abgabenspruches, die Art der Ermittlung der Bemessungsgrundlage und den/die Abgabepflichtigen. Folgende Verordnungsbestimmungen sind hervorzuheben:

Zu § 2 Abs 2:

Entsprechend der landesgesetzlichen Vorgabe (§ 7 Abs 1 lit e der Kanalabgabengesetznovelle) sollen in der Verordnung (nunmehr) die „Grundlagen für die Festsetzung des Einheitssatzes, aus denen sich die Höhe des Kanalisationsbeitrages errechnet“, angegeben werden. Die Ermittlung der ortsüblichen durchschnittlichen Kosten je Meter der Kanalanlage erfolgt in Graz auf Basis einer Durchschnittsbetrachtung der jeweils letzten zehn Jahre, wobei nicht nur die Investitionen in das Kanalnetz im engeren Sinne sondern auch jene in die Kläranlage Berücksichtigung finden (beide Anlagenteile zusammen bilden die „öffentliche Kanalanlage“ im Sinne des Gesetzes).

Zu § 5 Abs 2:

Nach dem Inhalt der derzeitigen Verordnung (§ 9) entsteht der (erstmalige) Abgabenspruch für die Kanalbenutzungsgebühr – abweichend vom Landesgesetz (§ 6 Abs 3) - mit dem 1. des nächstfolgenden Monats, in dem die öffentliche Kanalisationsanlage vom Gebührenpflichtigen in Benützung genommen wird. Nunmehr soll das Entstehen dieser Gebührenschuld auf den jeweils Monatsersten vorverlegt werden. Die diesbezüglich neue Verordnungsregelung hat zwar – da sie insoweit keinen von der landesgesetzlichen Regelung abweichenden Inhalt aufweist – bloß deklarativen Charakter, soll aber aus Gründen der Klarstellung der Neuregelung gegenüber der bisherigen Rechtslage jedenfalls in die Verordnung aufgenommen werden.

Zu § 8:

Diese die/den Abgabepflichtige/n treffende Anzeigepflicht ist zwar schon im Kanalabgabengesetz normiert. Sie soll aber deswegen deklarativ auch in die Verordnung übernommen werden, damit die Verpflichteten auch dann, wenn ihnen nur der Verordnungstext vorliegt, vom Inhalt dieser Pflicht Kenntnis haben.

D. Antrag

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt idF. LGBl. Nr. 32/2005, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Verordnung beschließen.

Anlage:

Verordnung

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

(Mag. Gerald Nigl)

(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent:

(StR. Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses
am.....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin: